

Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Bauamt	Frau Glück		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	11.03.2019	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Tektur zum geneh. Bauantrag 441-BV-285-2018 zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Gewerbeeinheit (Zahnarztpraxis) auf dem Grundstück Nürnberger Str. 14, Fl.Nr. 507/2, Gmkg. Cadolzburg durch Fa. Simpel Wohnbau GmbH			

Sachverhalt:

Im geplanten Neubau des Mehrfamilienwohnhauses an der Nürnberger Str. 14 soll die Wohnung 1 im Erdgeschoss mit der bereits genehmigten Gewerbeeinheit im Keller zu einer Zahnarztpraxis zusammengelegt und durch eine Wendeltreppe verbunden werden.

Hinweis der Gemeindewerke:

Gegen die Entwässerung werden keine Einwände erhoben, wenn die einleitenden Stoffe nicht gegen die Entwässerungssatzung § 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen, verstoßen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die erforderlichen Stellplätze wurden trotz mehrfacher Aufforderung nicht nachgewiesen. Nach unseren Berechnungen fehlen für die Zahnarztpraxis 4 zusätzliche Stellplätze. Eine Befreiung von der Stellplatzpflicht wird nicht empfohlen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Ausschuss empfiehlt dem Marktgemeinderat, das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Tekturplan (gdl. BV Nr. 19/2019) grundsätzlich zu erteilen. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Horneberspark“ (Beurteilung nach § 30 BauGB). Das Grundstück ist über die „Nürnberger Straße“ erschlossen und kann an die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen angeschlossen werden. Die einleitenden Stoffe dürfen nicht gegen die Entwässerungssatzung § 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen, verstoßen. Die erforderlichen Stellplätze sind nachzuweisen.